

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/131 vom 5. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_131

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/131 du 5 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/131 del 5 aprile 2007

Regeste

Art. 55 Abs. 1 AVIG. Kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung wegen Verletzung der Schadenminderungspflicht. Eine versicherte Person, welche während sieben Monaten keinen Lohn für ihre Arbeit erhält und auf diesen Misstand lediglich mündlich hinweist, verletzt ihre Schadenminderungspflicht bereits während des Arbeitsverhältnisses. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht liegt auch dann vor, wenn eine versicherte Person nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während vier Monaten weder gerichtliche noch betreibungsrechtliche Schritte einleitet, um ihre offenen Lohnforderungen geltend zu machen (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 5. April 2007, AVI 2006/131).

Erwägungen

E. 1

Im Streite liegt, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung zusteht und dabei insbesondere, ob sie ihrer Schadenminderungspflicht in genügendem Ausmass nachgekommen ist. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht eine Verletzung der Schadenminderungspflicht angenommen und gestützt darauf die Ausrichtung einer Insolvenzenschädigung abgelehnt.

E. 2

a) Eine Ablehnung der Insolvenzenschädigung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 55 Abs. 1 AVIG setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] vom 19. Oktober 2006 i/S G. [C 163/06], Erw. 3.1). Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Vom Arbeitnehmer wird in der Regel nicht verlangt, dass er bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber Betreuung einleitet oder eine Klage einreicht. Er hat jedoch seine Lohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geltend zu machen (ARV 2002 Nr. 30 S. 190). Zu weitergehenden Schritten ist die versicherte Person dann gehalten, wenn es sich um erhebliche Lohnausstände handelt und sie konkret mit einem Lohnverlust rechnen muss; denn es geht auch für die Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht an, dass die versicherte Person ohne hinreichenden Grund während längerer Zeit keine rechtlichen Schritte zur Realisierung erheblicher Lohnausstände unternimmt, obschon sie konkret mit dem Verlust der geschuldeten Gehälter rechnen muss (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

vom 19. Oktober 2006 i/S G. [C 163/06], Erw. 3.1 und vom 6. Februar 2006 i/S F. [C 270/05], Erw. 3.1). b) Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so kann der Arbeitnehmer gemäss Art. 337a OR das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen, sofern ihm für seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird. Dem Arbeitnehmer steht mit der eingangs erwähnten Bestimmung die Möglichkeit offen, zu verhindern, dass er dem Arbeitgeber auf unbestimmte Zeit Kredit gewährt und das Risiko trägt, die Gegenleistung nicht zu erhalten (BGE 120 II 209 Erw. 6a). Es kann von ihm jedoch nicht unter dem Titel der Schadenminderungspflicht (BGE 129 V 460 Erw. 4.2, 123 V 230 Erw. 3c mit Hinweisen) verlangt werden, diesen Schritt zu machen (SVR 2005 ALV Nr. 10 S. 30; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S N. vom 15. April 2005 [C 214/04], Erw. 5.3)). Um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer beliebig lange ohne Lohn beim bisherigen Arbeitgeber bleibt, hat der Gesetzgeber in Art. 52 Abs. 1 AVIG eine zeitliche Limite für die Bezugsdauer der Insolvenzenschädigung gesetzt. Spätestens nach vier Monaten ohne Lohn ist es dem Arbeitnehmer demnach aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht nicht mehr zumutbar, das Arbeitsverhältnis mit dem insolventen Arbeitgeber weiterzuführen (SVR 2005, AIV Nr. 10 S. 31 f. Erw. 5.3, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S B. vom 20. Juli 2005 [C 264/04], Erw. 2.3). Verbleibt er ohne Lohnbezug über diesen Zeitraum hinaus beim bisherigen Arbeitgeber, anstatt sich nach einer neuen Beschäftigung umzusehen, handelt er auf eigenes Risiko (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S F. vom 6. Februar 2006 [C 270/05], Erw. 3.2). c) Für die Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses – je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls aber auch schon vorher – obliegen der versicherten Person grundsätzlich rechtliche Schritte zur Realisierung ihrer Lohnforderung. Zu denken ist hierbei an schriftliche Mahnungen, Zahlungsbefehle, Beteiligungen oder an eine Lohnklage. Ausnahmsweise kann der Schadenminderungspflicht auch durch andere geeignete Massnahmen Nachachtung verschafft werden, etwa durch Verhandlungen, allerdings nur, wenn der Arbeitgeber dadurch auch tatsächlich zur Begleichung der Lohnausstände gebracht wird (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. Dezember 2005 i/S H. [C 235/2004], Erw. 3.4)).

E. 3

Die Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Schadenminderungspflicht vorzuwerfen ist, umfasst einerseits die Periode zwischen der mutmasslichen Arbeitsaufnahme bei der X.____ GmbH und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – also jene vom 1. August 2005 bis zum 28. Februar 2006 – und andererseits diejenige von diesem Zeitpunkt bis zur Konkursöffnung über die X.____ GmbH am 27. Juni 2006.

E. 4

a) Den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge ist ihr während der gesamten Dauer ihrer Anstellung der ihr vertraglich zustehende Lohn vorenthalten worden (act. G 3.4). Gleichwohl hat sie in dieser Zeit weder gerichtliche oder betriebsrechtliche Schritte gegen ihre Arbeitgeberin eingeleitet noch dieser eine schriftliche Mahnung zukommen lassen. Ein Schreiben, mit welchem die X.____ GmbH von der Beschwerdeführerin während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in eindeutiger, unmissverständlicher Art und Weise auf den Missstand der ausstehenden Lohnzahlungen aufmerksam gemacht worden wäre, findet sich jedenfalls nicht in den dem Gericht zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Beschwerdeführerin macht auch gar nicht geltend, ihre Arbeitgeberin zwischen August

2005 und Februar 2006 schriftlich gemahnt zu haben; vielmehr habe sie sich in persönlichen Gesprächen mit den Geschäftsführern der X.____ GmbH – zunächst mit B.____, nach dessen Ausscheiden per 22. Dezember 2005 mit A.____ – um die Ausrichtung der ausstehenden Löhne bemüht und sich dabei immer wieder "auf später" vertrösten lassen. Namentlich sei ihr in Aussicht gestellt worden, zukünftig Gesellschafterin der X.____ GmbH und der U.____ GmbH, welche gemäss online-Handelsregisterauszug ab November 2005 einzige Gesellschafterin der X.____ GmbH wurde, zu werden. b) Es ist durchaus verständlich und erscheint nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aus offensichtlichen Gründen – im Vordergrund dürfte die Angst vor einem Arbeitsplatzverlust gestanden haben – davor zurückschreckte, ihre offenen Lohnforderungen sogleich gerichtlich geltend zu machen bzw. diesbezüglich eine Betreibung gegen ihre Arbeitgeberin einzuleiten. Der von der Beschwerdeführerin gewählte Weg, ihre ausstehenden Lohnzahlungen in persönlichen Gesprächen und damit verhandlungsweise geltend zu machen, ist – zumindest in einer ersten Phase – nicht per se ungeeignet, der Schadenminderungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG nachzukommen. Verhandlungen wie auch mündliche Zahlungsaufforderungen können durchaus schadenmindernd wirken, allerdings nur, wenn die Bemühungen nach einer gewissen Zeit auch den gewünschten Erfolg, nämlich die Auszahlung des geschuldeten Lohnes, zeitigen. Ein derartiger Erfolg ist vorliegend aber nicht eingetreten, und vor diesem Hintergrund ist der Beschwerdeführerin denn auch vorzuwerfen, dass sie ihre erfolglose Strategie der mündlichen Gespräche und Verhandlungen bis zum Februar 2006 – und darüber hinaus – weiterverfolgt hat, sich während Monaten auf später hat vertrösten lassen und während der gesamten Anstellungszeit – immerhin während sieben Monaten – ohne den ihr zustehenden Lohn für die X.____ GmbH (weiter) gearbeitet hat. Da es mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses um Lohnforderungen von erheblicher Bedeutung ging – bei einem geltend gemachten Monatslohn von Fr. 4000.-- netto schuldete die X.____ GmbH der Beschwerdeführerin Ende 2005 immerhin einen Betrag Fr. 20'000.-- zuzüglich Verzugszinsen – wäre die Beschwerdeführerin gehalten gewesen, ihre Strategie des Verhandeln und Abwartens zu überdenken und weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Zumindest eine schriftliche, eingeschrieben abgeschickte Mahnung wäre ihr ohne weiteres zumutbar gewesen. In Anbetracht der in Frage stehenden Forderungen und der prekären finanziellen Verhältnisse, in der sich die X.____ GmbH bereits damals befunden haben musste, wäre von der Beschwerdeführerin aber auch ein betreibungsrechtliches oder arbeitsgerichtliches Vorgehen zu erwarten gewesen. Als Sekretärin/Büroangestellte der X.____ GmbH, die eigenen Angaben zufolge tagtäglich mit den Geschäftsführern B.____ und A.____ zusammengearbeitet hat, konnten ihr die finanziellen Schwierigkeiten der Firma nicht verborgen geblieben sein. In der Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 3. Januar 2006 gewährte die Beschwerdeführerin zudem der X.____ GmbH Darlehen, indem sie verschiedene laufende Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 3'419.45 bezahlte (act. G 3.5). Spätestens nach dem unvermittelten Ausscheiden von B.____ per 22. Dezember 2005 hätte die Beschwerdeführerin mit einem drohenden möglichen Lohnverlust rechnen müssen, und spätestens ab diesem Moment wäre es ihr zumutbar gewesen, sich um die ausstehende Lohnsumme mit dem notwendigen Nachdruck – d.h. auf rechtlichem Wege – zu bemühen. Da sie dies unterlassen hat, ist sie bereits während der Dauer des Arbeitsverhältnisses der Schadenminderungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG nicht in genügendem Umfang nachgekommen.

E. 5

Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht ist der Beschwerdeführerin im Übrigen auch für die Zeit zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 28. Februar 2006 und der Konkureröffnung über die X.____ GmbH am 27. Juni 2006 vorzuwerfen. Während ihr Verzicht auf rechtliche Schritte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vor dem Hintergrund der Angst vor einem Arbeitsplatzverlust – zumindest in einer ersten Phase – noch verständlich erscheinen mag, sind für ihre Passivität nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus arbeitslosenrechtlicher Sicht keinerlei Gründe ersichtlich. Zwar hat sie die X.____ GmbH mit Schreiben vom 3. März 2006 für die offenen Lohnforderungen vom 1. August 2005 bis zum 28. Februar 2006 gemahnt, ist dann aber in der Folge fast vier Monate lang weitestgehend untätig geblieben und hat sich um die Geltendmachung der ihr zustehenden Lohnbeträge von insgesamt Fr. 28'000.- zuzüglich Verzugszinsen (7 x 4000.-) nicht ernsthaft, d.h. mit rechtlichen Schritten, bemüht. An dieser Einschätzung vermag auch der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beschaffung von Material und mit dem Ausfindigmachen des Wohnortes von B.____ beschäftigt gewesen, nichts zu ändern. Eine allfällige Betreibung bzw. Klage hätte sich gegen die Schuldnerin der Lohnforderungen, also gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin, richten müssen, und dies war weder der ehemalige Geschäftsführer B.____ noch dessen Nachfolger A.____, sondern die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügende X.____ GmbH (act. G 3.2). Das Ausfindigmachen der Adresse von B.____ war somit nicht notwendig und die Adresse der X.____ GmbH war der Beschwerdeführerin zweifelsohne bekannt. Dass eine Betreibung gegen die X.____ GmbH möglich gewesen wäre, zeigt allein schon die Tatsache, dass am 27. Juni 2006 über diese Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden ist. Dieser Konkurs ist allerdings nicht das Resultat einer von der Beschwerdeführerin eingeleiteten Betreibung zur Durchsetzung ihrer Lohnausstände. Vielmehr hat sie eigenen Angaben zufolge von der Konkureröffnung "per Zufall" auf der Internetseite des Kantons St. Gallen erfahren (act. G 3.8) und alsdann den Anspruch auf Insolvenzenschädigung erhoben. Mit ihrem mehr oder weniger tatenlosen Zuwarten bei der Durchsetzung der Lohnforderung ist die Beschwerdeführerin ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragt dem Gericht, den ehemaligen Geschäftsführer der X.____ GmbH, B.____, als Zeugen zu befragen. Darauf ist im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung zu verzichten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Aussagen von B.____ am vorliegenden Beweisergebnis etwas ändern könnten. Selbst wenn B.____ in einer Zeugenbefragung die bereits schriftlich festgehaltenen, dem Gericht vorliegenden Aussagen wiederholen und dabei nochmals bestätigen würde, dass sich die Beschwerdeführerin immer wieder mündlich um die ausstehenden Löhne bemüht habe, allerdings stets "auf später" vertröstet worden sei (act G. 1.2 und 1.3), änderte dies nichts an der Tatsache, dass die von der Beschwerdeführerin gewählten Massnahmen zur Geltendmachung der ausstehenden Lohnbeträge im vorliegend zu beurteilenden Fall zur Erfüllung ihrer Schadenminderungspflicht nicht genügten.

E. 7

Demgemäss steht der Beschwerdeführerin infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung zu. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 8

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.